

# Merkblatt

## Beurlaubung vom Unterricht am Gymnasium Netphen

Bezugsrahmen: § 43 SchulG NRW / BASS 12-52 Nr.1

*Alle Fehlzeiten vom Unterricht, die nicht spontan krankheitsbedingt sind, müssen beantragt werden und setzen eine Beurlaubung seitens der Schule voraus.*

### 1. Beurlaubungsmodus

**1.1. Anträge zur Beurlaubung** müssen von den Eltern schriftlich ca. 1 Woche im Voraus **beim Klassenleiter** (möglichst in der Klassenleiterstunde) **oder beim Jahrgangsstufenleiter** von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Bei einer einzelnen Stunde bis zu einem Zeitraum bis max. 2 Tagen entscheidet der Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenlehrer über die Beurlaubung. Führt die Beurlaubung *ausnahmsweise* zu einem Versäumnis einer Klassenarbeit oder Klausur, ist vor der Beurlaubung **unbedingt** Rücksprache mit dem betroffenen Fachlehrer zu nehmen.

Bei mehr als zwei Tagen und immer bei Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien leitet der Klassenlehrer den Antrag an die Schulleitung weiter, der nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer über die Beurlaubung entscheidet. Beurlaubungen werden im Klassenbuch rechtzeitig vermerkt, damit alle Fachlehrer rechtzeitig davon Kenntnis erhalten.

**1.2.** Es sollten nur solche Beurlaubungen beantragt und ausgesprochen werden, die mit gesundheitlichen Maßnahmen, mit besonderen privaten Umständen oder schulähnlichen Zielen zu rechtfertigen sind. Grundsätzlich sollen Eltern, Schüler und Lehrer darum bemüht sein, dass ein(e) Schüler(in) so wenig Unterricht wie möglich versäumt. **Insbesondere ist das Fehlen bei Klassenarbeiten zu vermeiden.**

Mögliche Gründe für Beurlaubungen sind

- *notwendige, nicht auf einen unterrichtsfreien Nachmittag verschiebbare* Arzttermine
- familiäre Anlässe (z.B. Jubiläen, Trauerfälle )
- gesundheitliche Therapien (z.B. Mutter-Kind-Kur)
- sportliche Veranstaltungen (z.B. überregionale Wettkämpfe, Trainingslager)
- musische oder wissenschaftliche Aktivitäten (z.B. Jugend musiziert, Jugend forscht)
- religiöse Anlässe (z.B. Unternehmungen im Rahmen von Firmung und Konfirmation, Opferfest bei muslimischen Schülern)

**1.3.** Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden darauf hingewiesen, dass grundsätzlich **die Pflicht besteht, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen**. Deshalb können die betroffenen Fachlehrer spezielle Aufgaben stellen, damit der Schüler bzw. die Schülerin die wesentlichen Elemente der verpassten Stunden aufarbeitet. Bei längerfristigem Fehlen (z. B. Kuren) sollten zumindest die Hauptfachlehrer solche Aufgaben stellen.

**1.4.** Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten (Ausnahme: gesundheitliche Maßnahmen).

### 2. Sonderfall: Teilnahme an Wettbewerben und Wettkämpfen im Namen der Schule

1. Termine für schulsportliche Wettkämpfe werden den Stufenkoordinatoren und dem Kollegium nach Genehmigung durch die Schulleitung unter Angabe der betroffenen Schülerinnen und Schüler mitgeteilt.

2. Die verantwortliche Sportlehrkraft veröffentlicht die Aufstellungen der zum Einsatz kommenden Schüler (möglichst mit Klassenzugehörigkeit) im Lehrerzimmer.

3. Bei Kollision mit angesetzten Klassenarbeiten kann eine Teilnahme am Sportwettkampf nach vorheriger Rücksprache mit dem betroffenen Klassenlehrer bzw. dem/der Stufenkoordinator(in) unter den o.g. Bedingungen genehmigt werden.

4. Die versäumten Unterrichtsstunden sind mit „s“ (= schulisch entschuldigt) im Klassenbuch bzw. Kursheft zu vermerken; sie werden nicht zu den Fehlstunden gezählt.

Stand: 25.01.2017